

**Verordnung über die
Schwerpunktgeschäfte des Regierungsrates und
über die Jahresziele der Direktionen¹⁾**

vom 3. Januar 2006²⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998³⁾,

beschliesst:

§ 1¹⁾

Grundsatz

¹ Der Regierungsrat legt seine Schwerpunktgeschäfte des nächsten Jahres fest.

² Die Direktionen und die Staatskanzlei arbeiten Jahresziele aus.

³ Sie dienen als Grundlage für die Jahresziele von Ämtern, Abteilungen sowie für die jährlichen Zielvereinbarungen mit den einzelnen Mitarbeitenden.

§ 1^{bis 1)}

Schwerpunktgeschäfte des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat bezeichnet besonders wichtige Jahresziele von Direktionen oder der Staatskanzlei als seine Schwerpunktgeschäfte des nächstfolgenden Jahres.

² §§ 2 und 3 dieser Verordnung kommen sinngemäss zur Anwendung.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Sept. 2007 (GS 29, 341); in Kraft am 29. Sept. 2007.

²⁾ GS 28, 593

³⁾ BGS 153.1

153.4

§ 2

Anforderungen an die Jahresziele

¹ Jahresziele sind die wichtigsten operativen Tätigkeitsfelder im nächsten Kalenderjahr. Darunter können auch generelle Ziele im Sinne eines Dauerauftrages fallen.

² Die Jahresziele sind überprüfbar zu formulieren.

³ Als Jahresziele gelten insbesondere folgende Geschäfte, sofern sie von politischer, finanzieller oder juristischer Wichtigkeit sind:

- Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen, Kantonsratsbeschlüssen und Verordnungen;
- Bearbeitung parlamentarischer Vorstösse;
- Umsetzungsprojekte im Rahmen der mittelfristigen Schwerpunktpolitik des Regierungsrates;
- Projekte von kantons-, direktions- oder ämterübergreifender Bedeutung.

⁴ Nicht als Direktionsziele gelten wiederkehrende Aufgaben der Direktionen wie Vorbereitung von Regierungsratsbeschlüssen, Instruktion von Verwaltungsbeschwerden, Erstellung von Budgets und Jahresrechnungen.

⁵ Die Amtsleitungen werden in die Zielerarbeitung einbezogen.

§ 3

Grundlagen für die Jahresziele

Die Jahresziele orientieren sich insbesondere an folgenden Grundlagen:

- a) Mittelfristige Schwerpunktpolitik des Regierungsrates;
- b) Schwerpunktgeschäfte für die nächsten zwei Jahre des Kantonsrates (Beilage zum Finanzplan);
- c) Laufendes und vorgesehene jährliches Arbeitsprogramm des Kantonsrates;
- d) Geschäftskontrolle hängiger parlamentarischer Vorstösse;
- e) Vorgaben und Arbeitsprogramme des Bundes, von Konkordaten sowie von nationalen und regionalen Konferenzen.

§ 3^{bis 1)}

Verfahren zur Festlegung der Schwerpunktgeschäfte des Regierungsrates

§ 4 Abs. 1 bis Abs. 5 dieser Verordnung kommen beim Verfahren zur Festlegung der Schwerpunktgeschäfte des Regierungsrates sinngemäss zur Anwendung.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Sept. 2007 (GS 29, 341); in Kraft am 29. Sept. 2007.

§ 4

Genehmigungsverfahren

¹ Die Jahresziele sind bis Ende August der Staatskanzlei einzureichen.

² Die stellvertretende Direktion prüft vertieft die Jahresziele der vertretenen Direktion. Diejenigen der Staatskanzlei prüft die Frau Landammann oder der Landammann.

³ Die stellvertretende Direktion berichtet an der letzten Regierungsrats-sitzung im September über das Ergebnis der vertieften Abklärung. Danach genehmigt der Regierungsrat die Jahresziele.

⁴ Sie werden im Intranet und im Internet veröffentlicht.

⁵ Die Direktionen sorgen dafür, dass die Mitarbeitenden die Jahresziele ihrer Direktion kennen.

§ 4^{bis 1)}*Umsetzung der Schwerpunktgeschäfte des Regierungsrates*

§ 5 dieser Verordnung kommt bei der Prüfung, ob die Schwerpunkt-geschäfte des Regierungsrates umgesetzt worden sind, sinngemäss zur Anwendung.

§ 5

Erreichung der Jahresziele

¹ Die Direktionen reichen der Staatskanzlei bis Ende Februar einen Bericht über die Zielerreichung ein.

² Sofern die Ziele nicht erreicht sind, werden die Gründe kurz dargelegt.

³ Die vertiefte Prüfung der Zielerreichung richtet sich nach § 4.

⁴ Der Regierungsrat nimmt vor den Osterferien Kenntnis von der Zielerreichung. Er kann bei unbefriedigender Zielerreichung Weisungen erteilen.

§ 6

Schlussbestimmung

¹ Folgende Regierungsratsbeschlüsse werden aufgehoben²⁾:

- vom 7. Dezember 1999 betreffend Steuerung der Verwaltungstätigkeit;
- vom 4. Januar 2000 betreffend Steuerung der Verwaltungstätigkeit;
- vom 15. März 2005 betreffend Genehmigung der Jahresziele der Direktionen und Bericht über die Zielerreichung.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Sept. 2007 (GS 29, 341); in Kraft am 29. Sept. 2007.

²⁾ nicht in GS

153.4

² Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

¹⁾ Inkrafttreten am 7. Januar 2006